

größerte sich, und neue soziale Strukturen prägten nun das Bild der Landbevölkerung. Die Inhaber der größeren Höfe, vornehmlich der Meier-, Ding- und Fronhöfe stellten die bäuerliche Oberschicht. Außer ansehnlichem Grundbesitz hoben sich ihre Höfe durch repräsentative Häuser, umfangreiche Stallungen und Scheunen von den anderen Hofstellen ab. Sie stellten in der Regel die dörflichen Funktionsträger. Um ihre Höfe bewirtschaften zu können, waren sie auf Knechte, Mägde und Tagelöhner zwingend angewiesen. Die Erlöse aus ihren Produktionsüberschüssen legten sie in ihrem Eigen an oder gaben sie als Kredite an weniger erfolgreiche Nachbarn aus, wodurch sich ihr Einfluß noch weiter verstärkte. Die Zugehörigkeit zum dörflichen Meliorat gründete sich im Spätmittelalter also in erster Linie auf ausreichendem Besitz, Ansehen und Teilhabe an den öffentlichen Funktionen.

Unter dieser dünnen bäuerlichen Oberschicht erkennt man eine mittlere Schicht von Bauern mit ausreichender Besitzausstattung. Ihre Güter hatten die Größe von Ganz- und Halbstufen. An der bäuerlichen Bevölkerung macht ihr Anteil zwischen 25 und 30 % aus. Ihre Landausstattung reichte bei einigermaßen normalen Erntejahren gerade für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes aus. Andererseits waren die Bauern in Notzeiten am besten in der Lage, ihre Situation selbst zu meistern. Denn sie bewirtschafteten ihre Bauernstelle in Eigenwirtschaft, konnten in schwierigen Zeiten selbst eine Nebentätigkeit suchen und die Arbeit auf dem Hof der Familie überlassen.

Am untersten Ende der dörflichen Hierarchie stand die Masse der Kleinbauern, Kleinstelleninhabern und die Tagelöhner, die alle unbedingt darauf angewiesen waren, durch landwirtschaftliche Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen. Diese soziale Gruppe rekrutierte sich in Gegenden der Erbhofordnung aus den nachgeborenen Söhnen, in Gebieten der Realteilung war sie die Folge der Zersplitterung der Bauernstellen. Sie wohnten in der Regel am Dorfrand unter außerordentlich bedrückenden Bedingungen. Die Dorfgemeinschaft nahm sie kaum zur Kenntnis, traute ihnen aber alle Untaten und Verbrechen zu. Dieses „Dorfproletariat“ war von allen sozialen Sicherungen ausgeschlossen. Da ihnen in der Regel auch jegliche Barmittel fehlten, waren sie auch nicht in der Lage, gleich der bäuerlichen Mittelschicht am Aufschwung der ländlichen Gewerbeproduktion teilzuhaben. Auch hier mußten sie sich als Knechte verdingen. Für diese Menschen galt die Nachbarschaftshilfe nicht. Auch der Grundherr, der in so manchem Weistum verpflichtet war, für einen wirklich in Not geratenen leibeigenen Bauern zu sorgen<sup>44</sup>, ist ihnen gegenüber zu nichts verpflichtet. Denn zwischen ihm und dem Tagelöhner bestand nach mittelalterlicher Rechtsauffassung kein besonderes Treueverhältnis, das für den Leiboder Grundherrn eine Fürsorgepflicht begründet hätte. Seuchen, Hungernöte und Krankheiten haben diese Menschen immer ganz unmittelbar und unbarmherzig getroffen. Zwar begegnen in den Weistümern immer wieder Ansätze, diesen Menschen ein Minimum an Einkommen zu sichern, doch hören sie sich meist etwas rührend und hilflos an. So hatte in Menzesweiler das Brot des